

**Schutzkonzept**  
**zur Prävention und Intervention**  
**für Kinder und Jugendliche**  
**im LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm**

Stand: 25.02.2022

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	<b>2-3</b>
<b>Leitsätze</b>	<b>4-5</b>
<b>1. Gesetzlicher Rahmen</b>	<b>6-8</b>
<b>2. Definition und Abgrenzung</b>	<b>9</b>
<b>3. Prävention</b>	<b>10-16</b>
<b>3.1. Partizipation</b>	<b>10-13</b>
<b>3.2. Krisenplan</b>	<b>13</b>
<b>3.3. Arbeitsgruppen und Kooperationen</b>	<b>13-14</b>
<b>3.4 Personal</b>	<b>14-16</b>
<b>4. Intervention</b>	<b>17</b>
<b>4.1. Aspekte der Bewertung</b>	<b>17</b>
<b>4.1.1. Kindeswohlgefährdung</b>	<b>17</b>
<b>4.1.2. Rechtswidrigkeit der Grenzverletzung</b>	<b>18-19</b>
<b>4.1.3. Verhältnismäßigkeit der Intervention</b>	<b>20</b>
<b>4.1.4. Dokumentation</b>	<b>20</b>
<b>4.2. Weiteres Vorgehen</b>	<b>21</b>
<b>5. Verfahren/Dokumente</b>	<b>23</b>
<b>5.1. Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche</b>	<b>23</b>
<b>5.2. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung</b>	<b>24-25</b>
<b>5.3. Verhaltenscodex</b>	<b>26-27</b>
<b>5.4. Ablauf Krisenmanagement</b>	<b>28</b>
<b>5.5. Beschwerdemanagement</b>	<b>29</b>
<b>5.6. Methoden Risikoanalyse</b>	<b>30-34</b>

## Präambel

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz und das Kinder und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021, welches als Artikelgesetz Gesetzesänderungen in verschiedenen Sozialgesetzbüchern ändert, fordern unter anderem, dass ein aktiver Kinderschutz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch verbindliche Standards im Rahmen eines Schutzkonzeptes gesichert wird.

Anliegen und Aufgabe des LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm ist es deshalb, Kindern und Jugendlichen vor Gefahren und Gewalt, Schutz bieten zu können.

Kinder und Jugendliche, die in öffentlichen Einrichtungen von professionellen pädagogischen Fachkräften betreut und gefördert werden, haben häufig aufgrund ihrer biografischen Erlebnisse ein besonderes Schutzbedürfnis. Somit ist das vorliegende Schutzkonzept als ein Rahmen zu verstehen, welchen das LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm den Beschäftigten, den Kindern – und Jugendlichen der Einrichtung sowie deren Familien zur Verfügung stellt.

Dieses Schutzkonzept umfasst in gemeinsamer Verantwortung aller Akteure und Beteiligten des LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm auf der Basis unserer Leitsätze und der gesetzlichen Vorgaben (Rahmung) Präventionsmaßnahmen, erarbeitete Interventionsstrategien, Krisen- bzw. Notfallpläne und Abläufe und Hinweise zur Risikoanalyse, um Kinder und Jugendliche der Einrichtung vor physischer und psychischer Gewalt in jeglicher Form zu schützen.

Auf dem Hintergrund der Forderungen aus dem Abschlussbericht des runden Tisches „sexueller Kindesmissbrauch“ und der Aufgaben der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sei darauf hingewiesen, dass alle in diesem Schutzkonzept aufgeführten Bausteine sich auf jede Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bezieht und somit den sexuellen Missbrauch miteinbezieht.

Des Weiteren stellt das Schutzkonzept eine Orientierungshilfe für die Beschäftigten der Einrichtung dar und soll dazu beitragen, das eigene professionelle Handeln zu reflektieren. Es ist als Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen, welcher die Auseinandersetzung zum Thema Kinderschutz fördert und fortlaufend weiterentwickelt. Neben dem pädagogischen Fachpersonal sind in diesem Prozess auch die Mitarbeitenden zu berücksichtigen, die im hauswirtschaftlichen oder technischen Bereich für die jungen Menschen tätig sind. Ebenso gilt dieses für Fahrdienste oder ehrenamtlich Tätige. Allen sind die Positionierung der Leitung zum Thema Kinderschutz und die dafür zur Verfügung stehenden Instrumente gleichermaßen bekannt.

In seiner Gesamtbedeutung steht das Schutzkonzept im Zusammenspiel mit dem Leitbild der Einrichtung für eine Kultur der Achtsamkeit sowie der Absicht großen und kleinen Menschen Respekt und Wertschätzung entgegenzubringen. Weiterhin schafft es für die Kinder und Jugendlichen Sicherheit und Klarheit, welche Dinge erlaubt oder auch nicht erlaubt sind. Da die jungen Menschen in ihrer Lebensgeschichte häufig gravierende Grenzverletzungen erlebt haben, sind sie nicht selten in der Wahrnehmung ihrer eigenen Grenzen eingeschränkt. Sie entwickeln dadurch oftmals Verhaltensweisen, die erneute Grenzverletzungen induzieren und sind somit dem Risiko von Gewalt und Missbrauch besonders ausgesetzt. Auf diesem Hintergrund kommt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen unseres Schutzkonzeptes eine besondere Bedeutung zu.

Das Schutzkonzept verdeutlicht Eltern, welche Haltung der Träger hat und zeigt die Zuständigkeiten und Informationswege auf. Denn gerade Eltern, welche zum einen selbst eine

belastende Biographie aufweisen und einer außerfamiliären Unterbringung auf Grund von Schuldgefühlen nur schwer oder manchmal gar nicht zustimmen können, sollen in die Entwicklungsprozesse einbezogen werden und brauchen das Gefühl, dass unsere Einrichtung für den Schutz und die Sicherheit ihrer Kinder sorgen kann.

## **Leitsätze des LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm**

Die im Rahmen der Mitarbeiterschaft erarbeiteten operativen Leitsätze bilden – zusammen mit „Lebensfreude“, „Wertschätzung“ und „Miteinander Handeln“ – die Grundlagen unserer professionellen Arbeit.

Wir gestalten unser Handeln in einem demokratischen Rahmen und stehen bei unserer Aufgabenerledigung für die Rechte der Kinder, Jugendlichen, Familien und Mitarbeitenden ein.

Wir stehen für ein friedliches und kooperatives Miteinander und achten den Menschen in seiner Einzigartigkeit.

Wir handeln nach dem Prinzip „Schatzsuche statt Fehlersuche“ und streben ein hohes Maß an dynamischer Prozess- und nachhaltiger Ergebnisqualität an.

Wir stehen für sichere, klare und transparente Prozesse zur Beteiligung aller relevanten Akteure.

Wir fördern und bieten „sichere Orte“ und achten auf Verbindlichkeit und Kontinuität, um stabile Arbeitsbeziehungen zu schaffen. Wir stehen für Partizipation und fördern gesellschaftliche Teilhabe.

Wir sind als lernende Organisation „in Bewegung“, um unsere Potenziale in Bezug auf die sich stets verändernden gesellschaftlichen Anforderungen zu entwickeln und einzusetzen

## **Leitsätze Partizipation**

Partizipation kann nur gemeinsam stattfinden – MITgestalten, MITbestimmen, MITeinander leben und wachsen

Wir verstehen Partizipation als Prozess im Fluss und Wandel und als selbstverständlich gemeinsam gelebte Grundhaltung

Wir verfolgen das Ziel, Kinder und Jugendliche durch erlebte Selbstwirksamkeit zu stärken. Dazu pflegen wir eine offene Kommunikation.

Wir bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich aktiv und effektiv am Gruppenalltag zu beteiligen

Wir bieten Wertschätzung, Empathie und Sicherheit und fördern die Verantwortung einer Gemeinschaft anzugehören und diese mitzugestalten

Wir fördern und unterstützen mit Mut, Neugierde und Geduld die Individualität und Freiheit der Kinder und Jugendlichen

Wir fördern Mitbestimmung, damit die Standpunkte und Interessen aller Beteiligten gehört und wertgeschätzt werden

Wir wollen Kinder und Jugendliche durch Mitbestimmung, Verantwortungsübernahme und Kreativität auf das Leben in der Gesellschaft vorbereiten und ihnen die aktive Teilnahme in dieser ermöglichen.

# 1. Gesetzlicher Rahmen

Die folgenden Gesetze schaffen den Rahmen für die Verpflichtungen des Trägers zur Sicherung des Kindeswohls und des Kinderschutzes.

## **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

Der Artikel 1 des Grundgesetzes setzt mit dem zentralen Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ einen Maßstab für das Wohl aller Menschen- ohne Altersbeschränkung. Die Verfassung spricht sich damit für die unveräußerlichen Menschenrechte als Basis der Gemeinschaft aus.

Im Artikel 6 des GG sind die Schutzbestimmungen für Mädchen und Jungen explizit definiert: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Gleichzeitig besteht in den Fällen, in denen Eltern der Verantwortung nicht nachkommen, ein sogenanntes „staatliches Wächteramt“ gegenüber Minderjährigen.

## **UN Kinderrechtskonvention**

Die Kinderrechte legen wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest und sind in 10 Grundrechten gegliedert.

Artikel 19 der KRK sieht vor, dass die Staaten in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen Vorkehrungen treffen, um Kinder und Jugendliche vor jeder Form körperlicher, seelischer oder geistiger Gewalt oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.

## **Bürgerliche Gesetzbuch**

### **Hier: Das Kindschaftsrecht und Kindeswohlgefährdung**

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung und knüpft an den Schutzaspekt an. Grundsätzlich haben Eltern die Verantwortung für die Erziehung und den Schutz vor Gefahren. Allerdings schützt das Elternrecht nicht allein die Interessen der Eltern, sondern auch die Interessen des Kindes. Die Rechte der Eltern enden dort, wo das Wohl des Kindes gravierend gefährdet ist, Eltern ihre Elternverantwortung vernachlässigen oder überschreiten. Der Staat ist dann verpflichtet einzugreifen („staatliches Wächteramt“).

Das BGB definiert eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB so, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Oder dass eine gegenwärtige Gefahr festgestellt wird, sodass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

## **Das Bundeskinderschutzgesetz**

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Beide Säulen - Prävention und Intervention- werden als Basis des Kindeschutzes für Eltern und Kinder benannt.

Zudem regelt es den Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe und begründet für Mitarbeiter:innen das erweiterte Führungszeugnis. Gleichzeitig sind verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt. An die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.

### **Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe**

Der § 1 (3) S. 4 SGB VIII formuliert das Recht der jungen Menschen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und bildet somit die Klammer für alle weiteren §§ in diesem Buch welche den Schutz und das Wohl der Kinder und Jugendlichen fordern.

Hieran schließen sich im ersten Kapitel die §§ 1-10 an sie gelten für alle folgenden Kapitel und sind grundlegend für das Verständnis des gesamten SGB VIII.

Für den Schutz der Kinder und Jugendlichen sind hier insbesondere folgende §§ zu nennen:

- § 5 Wunsch und Wahlrecht
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8 b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen  
Das dritte Kapitel des SGB VIII – Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 42 bis 60 SGB VIII); enthält konkrete Regelungen und Schutzaufgaben betreffend der jungen Menschen bezogen auf Träger und Einrichtungen:
- Erster Abschnitt  
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Zweiter Abschnitt  
Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen
- Hier insbesondere § 45 (2) S. 4
- Dritter Abschnitt  
Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
- Vierter Abschnitt  
Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen
- Fünfter Abschnitt  
Beurkundung, vollstreckbare Urkunden

#### Fünftes Kapitel – erster Abschnitt

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses

### **Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz**

Das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ändert in neuen Artikeln Gesetze aus verschiedenen Gesetzbüchern. Der Artikel 1 bezieht sich auf das SGB VIII insbesondere und umfasst im wesentlichen folgende Aspekte und Vorgaben:

- Durchgängige Benennung der jungen Menschen mit Behinderung bei allen Aspekten bezogen auf Beteiligung und Schutz

- Benennung von Verfahrenslotsen im Hilfeprozess für junge Menschen mit Behinderungen
- Benennung von Ombudstellen
- Herausstellung der Bedürfnisse der Kinder bei den Hilfen für Mütter-Väter und ihre Kinder
- Verständliche Ausdrucksform in allen beraterischen Angelegenheiten
- Zusammenarbeit der Leistungserbringer bei Zuständigkeitsübergang
- Beratung und Unterstützung der Eltern/Sorgeberechtigten bei Hilfen außerhalb der Familie
- Deutliche Benennung der Beteiligung der jungen Menschen in der Hilfeplanung
- Eindeutige Beschreibung der Zulässigkeit von Auslandmaßnahmen
- Erweiterung der Beratung und Unterstützung von jungen Volljährigen
- Vorlage eines Schutzkonzeptes der Träger zum Schutz der jungen Menschen vor Gewalt
- Regelmäßige und unangemeldete Überprüfung der Einrichtungen die die Heimaufsicht
- Verpflichtende Dokumentation und Aufbewahrungsfristen

### **Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz wird auf schriftlichen Antrag erteilt, wenn die Erteilung in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder wenn es für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen benötigt wird. Grundsätzlich sind Führungszeugnisse für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzulegen. Ausnahmen sind nur empfohlen u.a. für sporadisch tätige Ehrenamtliche, die nicht alleine und über Nacht mit der Zielgruppe zu tun haben. Eine Risikoüberprüfung ist angeraten. Sie kann der „Empfehlung des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25.9.2012“ entnommen werden.

## 2. Definitionen und Abgrenzung

Differenzierung von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag

Grenzüberschreitungen bedeuten immer einen Missbrauch des Vertrauens – und/ oder des Abhängigkeitsverhältnisses. Grenzverletzungen können von Erwachsenen, Jugendlichen und auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern ausgehen. Interventionen sind immer dann notwendig, wenn Kinder und Jugendliche durch sich oder andere Schaden erleiden.

Hier empfiehlt sich im Sinne der professionellen pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen folgende Differenzierung:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden, z.B. grenzüberschreitender Umgang in Institutionen oder unsachliche Interventionen
- Übergriffe, die nicht zufällig sind, sondern aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten resultieren. Z.B. sexuelle Übergriffe, körperliche Übergriffe, materielle Ausbeutung und Vernachlässigung.
- Rechtlich relevante Taten, die eindeutig gegen geltendes Gesetz verstoßen.

Grenzverletzungen ergeben sich in der Bewertung außer aus objektiven Faktoren auch aus der subjektiven Bewertung einer Person. Im pädagogischen Alltag bedeutet dies einen achtsamen Umgang im alltäglichen Miteinander zu pflegen und sich unbeabsichtigter Grenzverletzungen, wie z.B. unbeabsichtigte Berührungen bewusst zu werden und mit Kindern und Jugendlichen zu thematisieren und zu vermeiden.

Übergriffe sind nicht zufällige, unabsichtliche Handlungen, sondern haben persönliche und/ oder grundlegend fachliche Defizite als Grundlage. Übergriffige Verhaltensmuster haben als Hintergrund das Hinwegsetzen über bestehende gesellschaftliche/ kulturelle Normen, institutionelle Regeln und/ oder fachliche Standards. Sie beinhalten ebenso bestehende Widerstände beim Opfer oder Kritiken von Dritten.

In Institutionen können sich psychische Übergriffe im pädagogischen Alltag durch die Missachtung von Rechten, pädagogischem Fehlverhalten oder Machtmissbrauch gegenüber Kinder und Jugendlichen oder Beschäftigten abbilden. Hierzu gehören u.a. inadäquate Sanktionen, Demütigungen, Ängste hervorrufen, Erpressungen, Unterstützung verweigern oder Spaltungen zwischen Kindern und Jugendlichen oder Beschäftigten.

Bei sexuellen Übergriffen wird zwischen Übergriffen unterschieden, die ohne oder mit Körperkontakt geschehen. Bedeutsam ist hier das Wissen um Täterstrategien, da diese Formen der Übergriffe auch die bewusste Vorbereitung zu strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt gehören können.

Reichen bei Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen pädagogische Maßnahmen der Unterbindung nicht aus, um den Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen herzustellen, kann dies als ein möglicher Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung gewertet werden.

### **3. Prävention**

#### **Vermittlung von Wissen und Haltung**

Damit unsere im folgenden aufgeführten Instrumente ihre Wirkung entfalten können und genutzt werden, ist es uns wichtig das Wissen über diese und die Haltung der in unserer Einrichtung arbeitenden und lebenden Menschen so transparent wie möglich zu gestalten. Somit können die Mitarbeitenden aller Hierarchieebenen, die Kinder und Jugendlichen und auch die Personensorgeberechtigten das Schutzkonzept und die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen und Methoden mitgestalten und lebendig halten.

#### **Beteiligung im Rahmen der Elternarbeit**

Meist sind die Eltern die wichtigste Bezugs- und Sozialisationsinstanz für ihre Kinder und sind somit eine bedeutende Ressource für deren Entwicklung. Gleichzeitig haben Eltern natürlich ein hohes Interesse daran zu wissen, was sie zum einen selbst zum Schutz ihrer Kinder beitragen können, zum anderen aber auch daran, was die Organisationen, die ihre Kinder betreuen, zu deren Schutz unternehmen. Hier spielt insbesondere im stationären Bereich die Elternarbeit eine bedeutende Rolle. Nicht in allen Fällen ist Elternarbeit im gewünschten Umfang und Setting möglich. Dort jedoch wo regelmäßiger Kontakt und Gespräche stattfinden, ist es uns wichtig die entsprechenden Bausteine unseres Schutzkonzeptes transparent zu machen und unsere Möglichkeiten und Grenzen dahingehend aufzuzeigen.

#### **Willkommensmappe für Kinder und Jugendliche**

Bei der Aufnahme in unseren stationären Systemen erhalten alle jungen Menschen eine Mappe, in welcher die wichtigsten Informationen über ihre Rechte und über unser Beschwerdemanagement enthalten sind. Viele Systeme haben in dieser Mappe zusätzlich Informationen über das Leben und die Regeln der Wohngruppe dazu geheftet. Somit haben die jungen Menschen von Anfang an einen ersten Überblick an wen sie sich bei Fragen und Beschwerden wenden können.

#### **Risikoanalyse** -in der Gesamtorganisation und den einzelnen Systemen-

Auf Grund der dezentralen Aufstellung unserer Gesamteinrichtung ist eine übergeordnete Risikoanalyse aus unserer Sicht nur über die in diesem Konzept aufgeführten Instrumente, Verfahren und Leitfäden abzudecken. Unsere einzelnen Systeme sind deshalb aufgefordert, regelmäßig die nachfolgenden Fragen für sich zu beantworten und ggf. entsprechende Schutzvorkehrungen für die Kinder und Jugendlichen zu installieren. Hierüber erfolgt eine schriftliche Dokumentation zu folgenden Fragestellungen:

- Mit welcher Zielgruppe arbeitet das System?
- Bestehen besondere Gefahrenmomente (z. B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen etc.)?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Finden Übernachtungen außerhalb der Wohngruppe statt?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gibt es Fachwissen auf allen Ebenen der Organisation?
- Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?
- Werden diese tatsächlich ausgefüllt oder gibt es informelle Strukturen?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
- Wie positioniert sich die Leitung der Einrichtung zum Thema, für welche Aufgaben ist diese zuständig und wie unterstützt sie den weiteren Prozess?
- Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

Des Weiteren bieten sozialräumliche Analyse- und Beteiligungsmethoden wie:

- Einrichtungserkundungen
- Die Nadelmethode
- Subjektive Landkarten
- Autofotografie
- Wimmelbilder
- Geschlechterspezifika wahrnehmen

oder auch das Ampel Modell als Analyse- Einschätzungs- und Dokumentationsmethode eine Vielfalt an Möglichkeiten gruppenspezifisch zu arbeiten. Die genaue Beschreibung der Instrumente befindet sich im **Kapitel 5. 6. Methoden der Risikoanalyse.**

## **Partizipation**

Partizipation und Beteiligung im Alltag als pädagogische Methode dienen der Entwicklung des jungen Menschen und stellen einen bedeutsamen Beitrag zur Entwicklung des Einzelnen und der Gesamtgruppe dar. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist eine Grundhaltung unserer Pädagogik. Die Beteiligung beginnt in den Köpfen der Pädagogen. So räumen sie die entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten ein und leben diese im Alltag mit den Kindern und Jugendlichen. Viele Elemente im Alltag, wie die Mitgestaltung des Essens, der Zimmergestaltung, der Planung von Freizeitaktivitäten und die Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, kommen hier zur Sprache und wirken sich auf das Miteinander aus. Wünsche hinsichtlich der Terminbegleitung Einzelner, bzw. die freie Wahl von Bezugspersonen, das Einbeziehen der Verplanung des Gruppenbudgets, aber auch der Personalplanung können Themen sein. Die Art und der Umfang der Beteiligung gestaltet sich individuell nach Alter, Entwicklungsstand etc., des jungen Menschen.

Wir verstehen Partizipation von Kindern und Jugendlichen als ein gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag. Beteiligung sollte u.a. die Gestaltung von Lebensräumen bedeuten. Kinder und Jugendliche zu beteiligen heißt auch, sie zu aktivieren.

Mit den Kindern und Jugendlichen haben wir dazu eigene Leitsätze zum Thema Partizipation in unserer Einrichtung erstellt. **(siehe Leitsätze S. 5.))**

## **Gruppenrunden in den Wohngruppen**

In den Wohngruppen finden regelmäßig Gruppenrunden statt. Jede Gruppe wählt eine:n Gruppensprecher:in. Diese:r gestaltet gemeinsam mit den Anderen und den Pädagogen die Runden. Hier werden Themen und Anliegen der Bewohner:innen besprochen, bzw. Entscheidungen getroffen.

## **Kinder und Jugendkonferenz**

Die Kinder- und Jugendkonferenz findet regelmäßig statt. Eingeladen sind alle gewählten Gruppensprecher:innen und Vertreter:innen sowie nach Bedarf Pädagogen aus den Wohngruppen. Sie wird von zwei Bereichsleitungen terminiert und ausgerichtet. Bei der Organisation, Festlegung der Tagesordnung etc. helfen und planen die jungen Menschen mit. Hier können Fragen, Ideen und Beschwerden besprochen und gelöst werden.

## **Beschwerdeverfahren**

Im LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm gibt es ein eingespieltes Beschwerdewesen, welches sich dadurch auszeichnet, dass es eine deutliche Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Beschäftigten darstellt. Im Grundsatz können alle Beschäftigten Beschwerden entgegennehmen und konstruktiv bearbeiten. Es gibt ebenso eine veröffentlichte Struktur des Beschwerdemanagements (**siehe Verfahren Beschwerdemanagement S. 29**), welches zum einen die Bereichsleitungen, eine außenstehende Kontaktperson und die Betriebsleitung mit einbezieht. Bedeutsam ist hierbei die transparente Darstellung und Weiterleitung aller Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, um sie konstruktiv nutzen zu können.

Das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm wünscht ein proaktives Vorgehen im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen der Einrichtung. Die Beschäftigten sowie die Leitung der Einrichtung übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Erlernen von Beschwerdekompentenz ein Teil der Alltagspädagogik ist. Die Kinder und Jugendlichen werden über ihre Rechte aufgeklärt und es wird mit ihnen geübt sich zu beschweren und eigene Bedürfnisse benennen zu können. Hierbei werden die Kinder und Jugendlichen aktiv unterstützt, um ihre Motivation zur Beschwerde zu hören, um ohne Angst vor negativen Folgen den Beschwerdeweg gehen zu können. Um in den einzelnen Systemen der Einrichtung ein möglichst niederschwelliges Angebot bereitstellen zu können, sind die Telefonnummern in jedem System in Sichtweite der Kinder aufgehängt. Das Beschwerdesystem versteht sich als Unterstützungsangebot konstruktiv mit Kritik und Beschwerden im Alltag umzugehen. Da jede Beschwerde von der Einrichtung sehr ernst genommen wird, verdeutlicht dies auch, wie wichtig es ist im Vorfeld Kindern und Jugendlichen die weiteren Schritte transparent darzustellen. Um sich zu beschweren, müssen Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen. Im Rahmen der Kinder- und Jugendkonferenz (sich oben) des LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm haben die Gruppensprecher der stationären Wohngruppen das Plakat „Deine Rechte im Heiki“ erarbeitet und veröffentlicht, welche Teil der Willkommensbroschüre für Kinder und Jugendliche ist. Somit erhalten Kinder und Jugendliche von Beginn an das Wissen worüber sie sich im Grundsatz in der Einrichtung mit Recht beschweren können.

Im Beschwerdemanagement achten die Beteiligten darauf, dass der Versuch einer Klärung mit der betroffenen Person, die sich beschwert hat zu Anliegen, Erwartung und Lösungsvorschlägen stattfindet. Es findet in jedem Fall eine Rückmeldung zur Entscheidung und beschlossenen Maßnahmen an die Beschwerdeperson statt, weitergehend eine Auswertung zur Ermittlung wiederkehrender Beschwerdethemen.

Anonyme Beschwerden erschweren die Bearbeitung einer Beschwerde, da in der Regel nur die Kenntnis um die Personen und Vorgänge direkte Konsequenzen möglich machen. Im Rahmen der Vermittlung von Stimmungsbildern oder Hinweisen auf Missstände können dennoch hierdurch wichtige Informationen zu vorliegenden Themen erlangt werden.

### **Krisenplan**

Krisen in der stationären pädagogischen Arbeit stellen auf der einen Seite eine Chance dar, auf der anderen Seite führen sie zu Erschütterungen, Irritationen bei Klient:innen und Mitarbeitenden, etc. Auf unterschiedlichsten Ebenen, Träger, Einrichtung, Mitarbeitenden, am Fall mitarbeitenden Institutionen bewirken Krisen Entwicklung und einen fachlichen, professionellen Perspektivwechsel. Die zirkulierende Frage ist: „Oder ist alles vielleicht doch ganz anders?“

Im LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm zeichnet es sich seit einigen Jahren ab, dass die pädagogische Arbeit einem Wandel unterliegt. Mehr und mehr ist neben den pädagogisch fundierten Ausbildungen psychologisches/therapeutisches Wissen notwendig. Daraus resultieren Notwendigkeiten, die u. E. maßgeblich dazu beitragen diese Arbeit weiterzuentwickeln. Hierzu gehört auch der Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Traumatische Erlebnisse der Bewohnerinnen führten bei diesen z.B. zu unterschiedlichsten psychischen Erkrankungen, herausfordernde Verhaltensweisen mit denen die Beschäftigten umgehen. Um diese Arbeit professionell zu leisten braucht es auf folgenden Ebenen Entwicklung: struktureller Art, der Rahmenbedingungen, der Abläufe, der Qualifikation von Beschäftigten und vieles mehr. Ein Ergebnis des Umgangs mit herausfordernden Krisen ist das entstandene Krisenmanagement im Heiki Hamm. **(siehe Ablauf Krisenmanagement S. 28))**

### **Arbeits- und Fachgruppen**

Im Weiteren haben die unten aufgeführten Arbeitskreise u.a. die Aufgabe regelmäßige Inputs zu den vorliegenden Schwerpunktthemen in die Einrichtung zu geben. Der einrichtungsinterne Austausch über Arbeitsgruppen versteht sich als Ressource eines beruflichen Netzwerkes, welches u.a. das Ziel hat die Wissensvoraussetzungen der Beschäftigten zu erweitern.

### **AG Kinderschutz**

Aus der Weiterbildung von fünfzehn Beschäftigten zur Fachkraft für Kinderschutz gem. § 8 b SGB VIII hat sich die Arbeitsgruppe „Kinderschutz“ gebildet. Sie steht den Beschäftigten in Fragen einer Kindeswohlgefährdung als Fachberatung zur Verfügung und soll u.a. ein niederschwelliges Angebot auch in Fragen eines „Bauchgefühls“ ermöglichen. Die Treffen finden themenbezogen statt und ermöglichen gewünscht den bereichsübergreifenden Austausch.

### **AG Partizipation**

Die Arbeitsgruppe Partizipation wird von zwei Bereichsleitungen der Einrichtung terminiert und ausgerichtet. Sie findet regelmäßig statt. Sie richtet sich an die Pädagogen der Wohngruppen und der ambulanten Angebote. Bei der Organisation, Festlegung der Tagesordnung etc. helfen und planen die Pädagogen mit. Hier können Fragen, Ideen und die aktuellen Themen aus den Wohngruppen besprochen werden und es findet ein Rückfluss der Themen des Kinder- und Jugendparlaments statt.

## **AG Sexualpädagogik**

Wissensvermittlung über sexuelles Verhalten von Kindern vor – und in der Pubertät

- Entwicklung von Inhouse Veranstaltungen zum Thema
- Gegenseitige Beratungsangebote

### **Kooperationen**

- Lebenszentrum Unna Königsborn
  - Beratung Kinderschutz
- Die Brücke Dortmund
  - Beratung und Unterstützung beim Thema sexuelle Übergriffigkeit/Gewalt
  - Therapeutische Arbeit mit Kinder und Jugendlichen
- ISP Institut für Sexualpädagogik
  - Beratung und Fortbildung zum Thema Sexualpädagogik
- Kinderschutzbund im Kreis Unna
  - Beratung und Unterstützung in Prävention und Intervention bei Gewalt
- Fachstelle sexuelle Gewalt der Stadt Hamm
  - Beratung und Unterstützung zum Thema Kinderschutz

### **Personal**

Das vorhandene Schutzkonzept soll Tätern und Täterinnen ein deutliches Zeichen geben und soll sie davon abhalten ein Teil der Organisation zu werden. Ein gemeinsam erarbeitetes Verständnis aller Beschäftigten der Einrichtung soll eine Orientierung für das pädagogische Handeln geben. Im Rahmen präventiver Maßnahmen ist es mit Fokus auf die Beschäftigten bedeutsam Arbeitsbelastungen im Blick zu haben und über die Schaffung von Reflexionsräumen den Beschäftigten Supervision/ Fachberatung zukommen zu lassen. Im LWL-Heilpädagogischen Kinderheim gibt es regelhafte Supervisionen von außen und zudem im Krisenfall in Bezug auf den persönlichen beruflichen Entwicklungsprozess die Möglichkeit der Einzelsupervision.

### Einstellung und Einarbeitung

Im Rahmen der Einstellung im LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm bestätigen Beschäftigte, dass gegen sie weder ein Ermittlungsverfahren noch eine Anzeige wegen relevanter Straftaten anhängig ist. Sie verpflichten sich, den Arbeitgeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn sie von einer Anzeige gegen sie oder einem Ermittlungsverfahren Kenntnis erlangen. (**analog Verhaltenscodex S. 26-27**).

Die Einrichtung legt Wert auf einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Im Arbeitsalltag ist generell ein Machtgefälle zwischen den pädagogischen und auch nichtpädagogisch Beschäftigten und den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen gegeben. Neben der Schaffung einer Tagesstruktur und anderen haltgebenden Momenten ermöglicht dieser Unterschied an Macht den Erziehenden oder Familienunterstützenden Beschäftigten Prozesse zu gestalten und z.B. die Einhaltung sozialer Regeln einzufordern. Daher schaffen klare Zuständigkeiten, transparente Prozesse und verantwortlicher Umgang mit Beschäftigten in der alltäglichen Arbeit ein Arbeitsklima, welches den Schutz von Kindern und Jugendlichen

erfolgreich unterstützt. Einen Gesamtüberblick über die hierarchischen Strukturen der Einrichtung zu haben, erleichtert den Zugang und Einblick in die vorhandene Kultur der Einrichtung.

Innerhalb der Probezeit, bzw. zu Beginn einer Beschäftigung wird in der Regel über die Teamleitungen ein Einarbeitungsplan erarbeitet, welcher sich auf das jeweilige System der Einrichtung konzentriert. Auch nach der Probezeit finden in der Einrichtung über die/ die direkten Vorgesetzten Mitarbeitergespräche (MAG) statt, welche als Instrument der Personalentwicklung regelhaft angewendet wird.

Zu Beginn der Tätigkeit werden alle Beschäftigten im Rahmen der Einarbeitung umfangreich über Zuständigkeiten sowie die formellen Strukturen der Einrichtung mit Ansprechpersonen informiert. Diese Informationen erhalten auch alle nichtpädagogischen Beschäftigten, so dass hier Informationen flächendeckend zur Verfügung stehen.

Die innerhalb der Einrichtung entwickelte Wertekultur findet sich in den Leitsätzen zum Leitbild, welche in jedem System der Einrichtung als Bild veröffentlicht ist wieder. Hier sind für alle Beschäftigten sowie Kinder, Jugendlichen und deren Familien die pädagogischen Grundsätze sowie die zugrundeliegenden Leitgedanken erkennbar. Insbesondere die Thematisierung des Machtgefälles zwischen den Beschäftigten und den zu betreuenden Kindern findet sich besonders im Partizipationsprojekt sowie dem Beschwerdemanagement „Mit mir nicht!“ für Kinder und Jugendliche der Einrichtung wieder.

Da die Gruppe der Auszubildenden und Praktikanten im Studium der Einrichtung in ihrer Beschäftigung ebenso mit einem Machtgefälle in ihrer Ausbildung konfrontiert werden und ebenso einen besonders geschützten Rahmen erhalten, gibt es die verpflichtenden Praktikanten/ Praktikantinnen-Runde. Hier werden Möglichkeiten bereitgestellt in gemeinsamen Gesprächen oder Fachberatung z.B. risikoreiche oder krisenhafte Situationen zu reflektieren und eine Sensibilität für angemessenes Verhalten zu entwickeln.

#### Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

- In allen Bewerbungsgesprächen sprechen wir auch über unser Schutzkonzept und die erwartete Haltung zum Thema Schutz vor Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Führungszeugnis
- Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen wird neben der fachlichen Kompetenz auch auf die persönliche Eignung des Stellenbewerbers geachtet. In diesem Zusammenhang regelt der §72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass dem Träger der Einrichtung bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs.1 BZRG (Bundeszentralregister) vorlegt.

### Einarbeitung

Im Rahmen der Einarbeitung ist das Thema Schutz vor Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ein fester Bestandteil

### Verhaltenscodex

Alle unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen im Rahmen unseres Unterweisungsordners einen Verhaltenscodex, in welchen Sie sich zur Einhaltung, Beachtung und Umsetzung bestimmter Grundsätze für den Schutz der Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen verpflichten (**siehe Verhaltenscodex S. 26-27**).

Aufgrund des differenzierten Leistungsbereich der Gesamteinrichtung werden in den jeweiligen Bereichen/ Fachbereichen der Einrichtung klare Regeln als spezifischer Verhaltenskodex erstellt. Inhaltlich soll sich ein fachlich adäquates Nähe- Distanz- Verhältnis sowie ein respektvoller Umgang sowie die Bereitstellung offener Kommunikationswege wiederfinden. Die Arbeit an dieser Haltung ist regelmäßig Thema in Team- und Einzelgesprächen

### Fort- und Weiterbildungen

Das LWL- Heilpädagogische Kinderheim bietet den Beschäftigten verschiedene Zugänge zu Fort- und Weiterbildungen und sieht die fachliche und persönliche Weiterentwicklung der Beschäftigten als optimale Voraussetzung, um neue Impulse in der pädagogischen Arbeit zu erhalten. Gerade bereichsübergreifende interne sowie externe Angebote bieten hier im Rahmen der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts zahlreiche Synergien, welche sich bereits bewährt haben. In folgenden Bereichen sind und werden unterschiedliche Mitarbeitende weitergebildet:

- Kinderschutzfachkraft
- Fortbildung Traumapädagogik
- Fortbildung Sexualpädagogik
- Qualifikation Teamleitungen

Innerhalb dieser Fort- und Weiterbildungen sind Wissensaspekte im Kontext des Kinderschutzes über die jeweiligen Teilnehmenden als Multiplikatoren bewusst in die unterschiedlichen Bereiche der Einrichtung geleitet worden, so dass außer dem entstandenen Netzwerk auch das notwendige Wissen rund um das Phänomen Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im weitesten Sinne in überwiegenden Teilen der Beschäftigten vorhanden ist.

## 4. Interventionen

### Mögliche Konstellationen von Gewalt

- Gewalt durch haupt- oder ehrenamtliche MA
- Gewalt durch Personen außerhalb der Einrichtung von denen die Kinder und Jugendliche berichten
- Gewalt die unter den Kindern und Jugendlichen stattfindet

Bei Verdacht/Hinweisen/Vorkommnissen sind Interventionen/Informationen und bezogen auf folgende Personengruppen zu beachten.

- Betroffene/beschuldigte Mitarbeiter:innen
- Andere Mitarbeiter:innen (Team)
- Betroffene Kinder und Jugendliche
- Andere Kinder und Jugendliche (aus dem System)
- Eltern/PSB der betroffenen Kinder und Jugendlichen
- Eltern/PSB der anderen Kinder und Jugendlichen
- Leitung
- Öffentlichkeit

### Handlungsleitfaden für Leitungsverantwortliche und Mitarbeitende bei Hinweisen auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt in jeglicher Form ist durch alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sicher zu stellen.

Welche Maßnahmen dies sind, richtet sich zum einen nach der Art und Schwere der Grenzverletzung (einschließlich der Gefahr von Wiederholungen) und zum anderen nach dem Grad des bestehenden Verdachts.

Bei der Beurteilung,

- wie schwer mögliche Grenzverletzungen wiegen,
- welche (langfristigen) Auswirkungen sie für die mutmaßlichen Verletzten haben können,
- ob eine Wiederholung droht und
- welcher Verdachtsgrad gegeben ist,

haben die Leitungsverantwortlichen einen Beurteilungsspielraum.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Thema hoch emotionalisiert ist und der Verdacht von Grenzverletzungen unterschiedlichste Interessen tangiert, muss diese Beurteilung systematisch und aus rein sachlichen und fachlichen Erwägungen heraus erfolgen und Willkür vermieden werden.

## 4.1. Aspekte für die Bewertung

### 4.1.1. Kindeswohlgefährdung

Es ist zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das physische oder psychische Wohl der Schutzbefohlenen beeinträchtigt wurde, wird oder eine solche Beeinträchtigung unmittelbar bevorsteht. Die Schwere der Beeinträchtigung bemisst

sich nach

**a)** Art, Häufigkeit und Schwere der grenzverletzenden Handlungen (auch geringfügigere Grenzverletzungen können, wenn sie immer wieder erfolgen, nachhaltige Folgen entwickeln)

**b)** den zu erwartenden Folgen: sind sie geeignet, die Kinder und Jugendlichen nachhaltig in ihrer Förderung und Entwicklung zu schädigen?

(siehe auch **Verfahren** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unter 5.2.)

#### **4.1.2. Rechtswidrigkeit der Grenzverletzungen**

Mitarbeitende handeln rechtswidrig, wenn sie gegen vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber oder gar gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

Ein gesetzwidriges Handeln der Mitarbeitenden ist immer auch als Verstoß gegen ihren Arbeitsvertrag zu werten.

Bei der Beurteilung eines möglichen Fehlverhaltens ist es sinnvoll, zunächst zu klären ob es sich um gesetzwidriges Verhalten oder um vertragswidriges Verhalten handelt.

##### Gesetzwidriges Verhalten

ist insbesondere die Verübung von Straftaten und Benachteiligungen, die nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verboten sind.

Vertragswidriges Verhalten ist der schuldhafte Verstoß gegen arbeitsvertragliche Vereinbarungen, Weisungen des Arbeitgebers oder ggf. normierte bzw. allgemein anerkannte fachliche Standards.

Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt nur besonders schwere Grenzverletzungen, z.B. die Beleidigung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung und den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe.

Grenzverletzungen, die die Strafbarkeitsschwelle noch nicht überschreiten, können möglicherweise nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verboten sein, wenn sie Benachteiligungen der Schutzbefohlenen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität darstellen.

Verstößt ein Verhalten nicht bereits gegen ein gesetzliches Verbot, muss die Leitungskraft prüfen, ob eine vertragliche Pflichtverletzung vorliegt, die gegebenenfalls vor dem Arbeitsgericht nachgewiesen werden kann. Wie Mitarbeitende ihre vertragliche Arbeitspflicht zu erfüllen haben, wird in der Regel nicht im Arbeitsvertrag, sondern in Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen der Einrichtungsleitung konkretisiert.

Soweit es sich um aktuelle bzw. ggf. künftig drohende Gewalt gegen Kinder und Jugendliche handelt, sind bei der Abklärung des Gefährdungsrisikos und der Planung der Intervention die Maßgaben des § 8a SGB VIII und die hierzu mit dem zuständigen Jugendamt getroffenen Vereinbarung zu beachten.

Mitarbeitende, die Kenntnis von Fehlverhalten einer Kollegin bzw. eines Kollegen erhalten, befinden sich oft in einem Loyalitätskonflikt.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen muss sichergestellt sein, dass sie nicht aus falsch verstandener Kollegialität schweigen, sondern den Leitungsverantwortlichen ihre Verdachtsmomente mitteilen sollen.

### Grundorientierung für Leitungsverantwortliche

„Die Mitteilung von konkreten Verdachtsmomenten mit dem Ziel, eine drohende Gefahr von Menschen abzuwenden, stellt keine Denunziation dar. Mitarbeitende, welche tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht mitteilen, um Schutzbefohlene oder den Arbeitgeber vor Schaden zu bewahren, haben nicht mit Nachteilen zu rechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vermuteten Grenzverletzungen im Zuge der weiteren Aufklärung nicht erwiesen oder sogar widerlegt werden können.

Etwas Anderes gilt nur, wenn der/die Mitarbeitende schuldhaft Falschangaben gemacht oder entlastende Tatsachen verschwiegen hat oder wenn sie/er durch die Mitteilung der Verdachtsmomente gegen eine bestehende Schweigepflicht verstößt.“

### Anforderungen an die Weitergabe persönlich anvertrauter Daten

Die zur Aufklärung und Intervention erforderliche Weitergabe anvertrauter Daten erfolgt im Regelfall mit Einwilligung der Kinder und Jugendlichen. Ihre Einwilligung erfordert keine Geschäftsfähigkeit. Minderjährige sind rechtlich in der Lage, selbst einzuwilligen, soweit sie nach verständlicher Aufklärung über Grund, Ziel und Umfang der geplanten Weitergabe auf Grund ihrer Entwicklung bzw. Einsichts- und Urteilsfähigkeit in der Lage sind, Bedeutung und Tragweite ihrer Einwilligung zu überblicken. Ist dies nicht der Fall oder bestehen Zweifel an ihrer Einwilligungsfähigkeit, sollte (ergänzend) die Einwilligung der Personensorgeberechtigten eingeholt werden. Die Einwilligung sollte nach Möglichkeit schriftlich erteilt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Kinder und Jugendliche können aus vielfältigen Gründen ihre Einwilligung verweigern. Ihre Angst vor der Weitergabe der Informationen ist ernst zu nehmen. Neben dem Gefühl von Scham und Schuld und der Angst, dass es dann plötzlich alle wissen, können sie das Bedürfnis haben, den tatverdächtigen Mitarbeitenden oder anderen Vertrauenspersonen, z.B. ihre Eltern vor Belastungen und Nachteilen zu schützen. Den Kindern und Jugendlichen sollte darum deutlich gemacht werden, dass man sie auf jeden Fall im erforderlichen Maß schützen wird und die handelnden Fachkräfte diejenigen sind, die die Konsequenzen dieser Intervention tragen werden. Sind die Schutzbefohlenen oder ihre Sorgeberechtigten nicht bereit, die Einwilligung in die Weitergabe der anvertrauten Informationen zu erteilen und soll eine Weitergabe darum ohne ihre Einwilligung aufgrund entsprechender gesetzlicher Befugnis erfolgen, sind sie im angemessenen Umfang über die weiteren Schritte auf dem Laufenden zu halten.

### Strafrechtliche Maßgaben §§ 203, 34 StGB

Mitarbeitende die gem. § 203 StGB sogenannte Berufsheimnisträger sind, dürfen die ihnen anvertrauten Informationen ohne Einwilligung der Betroffenen nur weitergeben, wenn eine rechtliche Norm sie hierzu befugt oder sie sich in einem rechtfertigenden Notstand befinden, § 34 StGB. An einer gesetzlichen Befugnis kann es insbesondere fehlen, wenn die Weitergabe nicht der Abschätzung bzw. Abwendung einer bestehenden oder drohenden Kindeswohlgefährdung, sondern alleine der Aufklärung zurückliegender Grenzverletzungen dient und eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist eine Weitergabe der Informationen ohne Einwilligung der Betroffenen nicht gerechtfertigt (§ 34 StGB).

#### **4.1.3. Verhältnismäßigkeit der Intervention**

Die Kinder und Jugendlichen und ihre Sorge- und Erziehungsberechtigten erhalten frühzeitig Angebote für interne und externe Hilfen, die ihre bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung und die Stärkung ihrer Selbstschutzkompetenz sicherstellen. Ob darüber hinaus zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auch Eingriffe in deren Rechtssphäre z.B. durch die Weitergabe der Informationen ohne ihre Einwilligung veranlasst werden oder bei tatverdächtigen Mitarbeitenden z.B. durch Freistellung, Abmahnung oder Kündigung in deren Rechtssphäre eingegriffen wird, bedarf einer systematischen Interessenabwägung. Es gilt der Grundsatz, dass Rechtseingriffe grundsätzlich einer Rechtsgrundlage bedürfen und darüber hinaus

- (1) geeignet,
- (2) erforderlich und
- (3) verhältnismäßig sein müssen.

##### (1) geeignet

Welche Maßnahmen sind geeignet, die mutmaßliche Gefahr von den Schutzbefohlenen bzw. der Institution (dauerhaft) abzuwenden? Hier können zunächst einmal alle Maßnahmen aufgeführt werden, die grundsätzlich geeignet erscheinen, d.h. zunächst ohne Rücksicht darauf, ob sie auch rechtlich zulässig und mit Rücksicht auf alle Beteiligten angemessen erscheinen.

##### (2) erforderlich

Welche Maßnahmen sind erforderlich, die mutmaßliche Gefahr von den Schutzbefohlenen bzw. der Institution (dauerhaft) abzuwenden? Der Erforderlichkeitsgrundsatz verlangt, aus den nach

- (1) ermittelten geeigneten Maßnahmen das mildeste Mittel auszuwählen:  
„So viel wie nötig, so wenig wie möglich“.

##### (3) verhältnismäßig

Verhältnismäßig ist eine geeignete und erforderliche Maßnahme nur dann, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt. An dieser Stelle ist eine Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile der Maßnahme vorzunehmen. Hierbei sind die Interessen aller, die von der Maßnahme tangiert werden, einzubeziehen und vor allem ihre Grundrechte zu berücksichtigen. Zu fragen ist also, ob das zu schützende Interesse dasjenige, in das eingegriffen werden soll, überwiegt. Hierbei ist die Gewichtung dieser Interessen, der Grad der ihnen drohenden Gefahr und die prognostizierten Schäden gegeneinander abzuwägen.

#### **4.1.4. Dokumentation**

Die Dokumentation des gesamten Prozesses ist von sehr großer Bedeutung. Es müssen alle Prozessschritte dokumentiert werden unter Beachtung folgender Hinweise:

Selbst wahrgenommene Anhaltspunkte und die Gespräche mit den Beteiligten sind genau zu dokumentieren. Persönliche Einschätzungen und Wertungen sind in der Darstellung grundsätzlich von den geschilderten Tatsachen getrennt darzustellen bzw. als solche zu kennzeichnen. Gesprächsprotokolle geben die Fragen und Antworten möglichst wortgetreu wieder. Beobachtetes Verhalten während des Gesprächs wird am Rand des Protokolls vermerkt. Von besonderer Bedeutung für eine spätere Beurteilung der Angaben der Kinder und Jugendlichen ist auch, wann und in welchem Kontext sie sich erstmals geäußert haben.

## **4.2. Weiteres Vorgehen**

### **Abschätzung Gefährdungsrisiko**

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die Planung des Weiteren Vorgehens erfolgt im Austausch zwischen Teamleitung und Bereichsleitung. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dem tatverdächtigen Mitarbeiter bzw. der tatverdächtigen Mitarbeiterin um einen Kollegen oder einer Kollegin handelt. Es muss sichergestellt werden, dass die Beratung auf rein fachlichen Erwägungen beruht, die tatverdächtige Person vor Vorverurteilung geschützt und die Verdachtsmomente nicht innerhalb der Einrichtung gestreut werden. Auch die Kinder und Jugendlichen müssen die Sicherheit haben, dass die Informationen möglichst vertraulich behandelt werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, eine externe fachkundige zu beteiligen. In jedem Fall ist die Leitung der Einrichtung über den Sachverhalt zu informieren.

### **Information Beschuldigte Person**

Die Einrichtungsleitung entscheidet, zu welchem Zeitpunkt die Leitungsverantwortlichen die beschuldigten Personen informieren. Diese sollen möglichst frühzeitig die Möglichkeit erhalten, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Zugleich muss aber eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen ausgeschlossen werden. Zum gegebenen Zeitpunkt informieren die Leitungsverantwortlichen die beschuldigten Personen über den Verdacht der Grenzverletzung und laden sie zu einem Gespräch ein. Sie weisen diese sofern es sich um Mitarbeitende handelt darauf hin, dass sie berechtigt sind, dabei die Personalvertretung und/oder einen Anwalt hinzuziehen. Es steht den Personen frei, ob sie im Gespräch zu den Vorwürfen Stellung nehmen wollen. Ihr Schweigen darf nicht gegen sie verwendet werden.

### **Trennung der betroffenen Personen**

Verhärtet sich bereits im Gespräch mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen der Verdacht und besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen oder ist zu befürchten, dass der oder die potentielle Tatverdächtige in Kenntnis der Umstände versuchen wird, die betroffenen unter Druck zu setzen, Beweise zu unterdrücken oder die Aufklärung des Sachverhalts in anderer Weise zu erschweren, so stellt die Einrichtungsleitung den tatverdächtigen Mitarbeitenden vorläufig von der Arbeitspflicht frei und untersagt ihm bis zur Klärung des Sachverhalts die Kontaktaufnahme mit den betreffenden Schutzbefohlenen. Eine Freistellung ist auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn dies zum Schutz der tatverdächtigen Mitarbeitenden vor Vorverurteilungen erforderlich erscheint. Handelt es sich bei dem oder der Beschuldigten um ein:e Bewohner:in, so ist abzuwägen, ob eine Verlegung oder Entlassung notwendig ist.

### **Arbeitsrechtliche Maßnahmen**

Besteht ein hinreichender oder dringender Tatverdacht und können die Verdachtsmomente im Gespräch mit den Tatbeteiligten nicht oder nicht vollständig ausgeräumt werden, ergreifen die Personalverantwortlichen die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen. Welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, richtet sich nach der Dringlichkeit des Verdachts, der Schwere der mutmaßlichen Vorfälle, dem Grad der drohenden (Wiederholungs-) Gefahr und dem im Wiederholungsfall drohenden Schaden. Bei Vorliegen ausreichend konkreter Anhaltspunkte kann insbesondere auch eine außerordentliche Kündigung (ggf. als Verdachtskündigung) erforderlich sein. Die Beteiligung der Personalvertretung ist selbstverständlich.

### **Einleitung eines Strafverfahrens**

Im Falle des hinreichenden Verdachts einer Straftat informieren die Leitungsverantwortlichen die Schutzbefohlenen oder deren gesetzlichen Vertreter frühzeitig über die Möglichkeit eines Strafverfahrens und klären, ob die Einrichtung bzw. Gesellschaft eine Strafanzeige erstatten wird.

### **Information und Unterstützung an und für die Betroffenen Kinder und Jugendlichen**

Die Leitungsverantwortlichen stellen sicher, dass die Kinder und Jugendlichen bzw. deren gesetzlichen Vertreter in kurzen Abständen über die getroffenen Maßnahmen und ihr weiteres Vorgehen informiert werden. Um das weitere Vorgehen für die betreffenden Kinder und Jugendlichen transparent zu machen, empfiehlt es sich, ihnen zeitnah eine pädagogische Fachkraft als Verfahrensbegleitung zur Seite zu stellen. Die Verfahrensbegleitung steht im laufenden Kontakt mit den Kindern bzw. Jugendlichen und deren Sorge- und Erziehungsberechtigten, informiert sie über den Stand des Verfahrens und fungiert als deren Ansprechpartnerin. Sie vermittelt bei Bedarf interne, aber auch externe Hilfen zu psychosozialen Beratungsstellen oder Rechtsanwältinnen und vertritt – wenn Kinder und Eltern dies wünschen – deren Interessen gegenüber der Leitung. Zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten sollte die Verfahrensbegleitung nicht aus dem Team des tatverdächtigen Mitarbeitenden rekrutiert werden, im Übrigen über besondere Fachkunde verfügen und ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern/Jugendlichen aufbauen können. Je nach Sachverhalt macht es Sinn dem Beschuldigten Kind bzw. Jugendlichen ebenfalls eine Ansprechperson zur Seite zu stellen.

Die Leitungsverantwortlichen tragen Sorge, dass die Schutzbefohlenen und ihre Sorge- oder Erziehungsberechtigten auch dann die erforderliche Unterstützung angeboten und vermittelt bekommen, wenn der Verdacht nicht eindeutig bewiesen werden kann und zugunsten der betreffenden Mitarbeitenden deshalb die Unschuldsvermutung greift.

### **Information Aufsichtsbehörden**

Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung sind „besondere Vorkommnisse“, die die Einrichtungsleitung bzw. der Heimaufsicht und dem zuständigen Jugendamt zu melden hat. (siehe auch Bogen Meldung besonderer Vorkommnisse im Anhang)

Die Leitungsverantwortlichen tragen Sorge, dass die Berichterstattung über die Vorfälle in den Einrichtungen und Gesellschaften in sachlicher Form erfolgt und Abwertungen und Ausgrenzungen der betroffenen Schutzbefohlenen oder Vorverurteilungen der tatverdächtigen Mitarbeitenden unterbleiben.

### **Unterstützung für mittelbar Betroffene**

Sie stellen sicher, dass auch diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nicht unmittelbar betroffen sind, aber in Beziehung zu den Beteiligten stehen, Gesprächs- und Unterstützungsangebote erhalten, die es ihnen ermöglichen, sich in der Situation angemessen zu verhalten und die Ereignisse aufzuarbeiten.

## **5. Verfahren**

### **5.1. Verfahren bei Verdacht/Hinweisen auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**

Abschätzung/Überprüfung des Verdachtes/Hinweis durch Teamleitung und Bereichsleitung

Information an Betriebsleitung

Information an die zuständigen Jugendämter

Information an die Personensorgeberechtigten aller Beteiligten

Information an die Heimaufsicht durch die Betriebsleitung

Information an die beschuldigte Person und Einladung zum Gespräch  
Bei Mitarbeitenden Hinweis auf Hinzuziehung der Personalvertretung

Überprüfung der Notwendigkeit der Freistellung bzw. bei Kindern und Jugendlichen der Verlegung

Bei hinreichendem und dringendem Tatverdacht Einleitung personalrechtlicher Schritte durch die Betriebsleitung

Bei hinreichendem und dringendem Verdacht auf eine Straftat Abklärung der Möglichkeit einer Anzeige

Fortlaufende Informationen über den Sachstand an die beteiligten Kinder und Jugendlichen, die Personensorgeberechtigten und die Heimaufsicht

Bei Bedarf Verfahrensbegleitung aller Beteiligten Kinder und Jugendlichen, auch der beschuldigten, durch neutrale Person mit Fachkunde (Kinderschutzbund o.ä.)

Aufarbeitung im betroffenen System mit Unterstützung durch fachkundiges Personal

Beteiligung der Personalvertretung

## 5.2. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



LWL-Heilpädagogisches  
Kinderheim Hamm



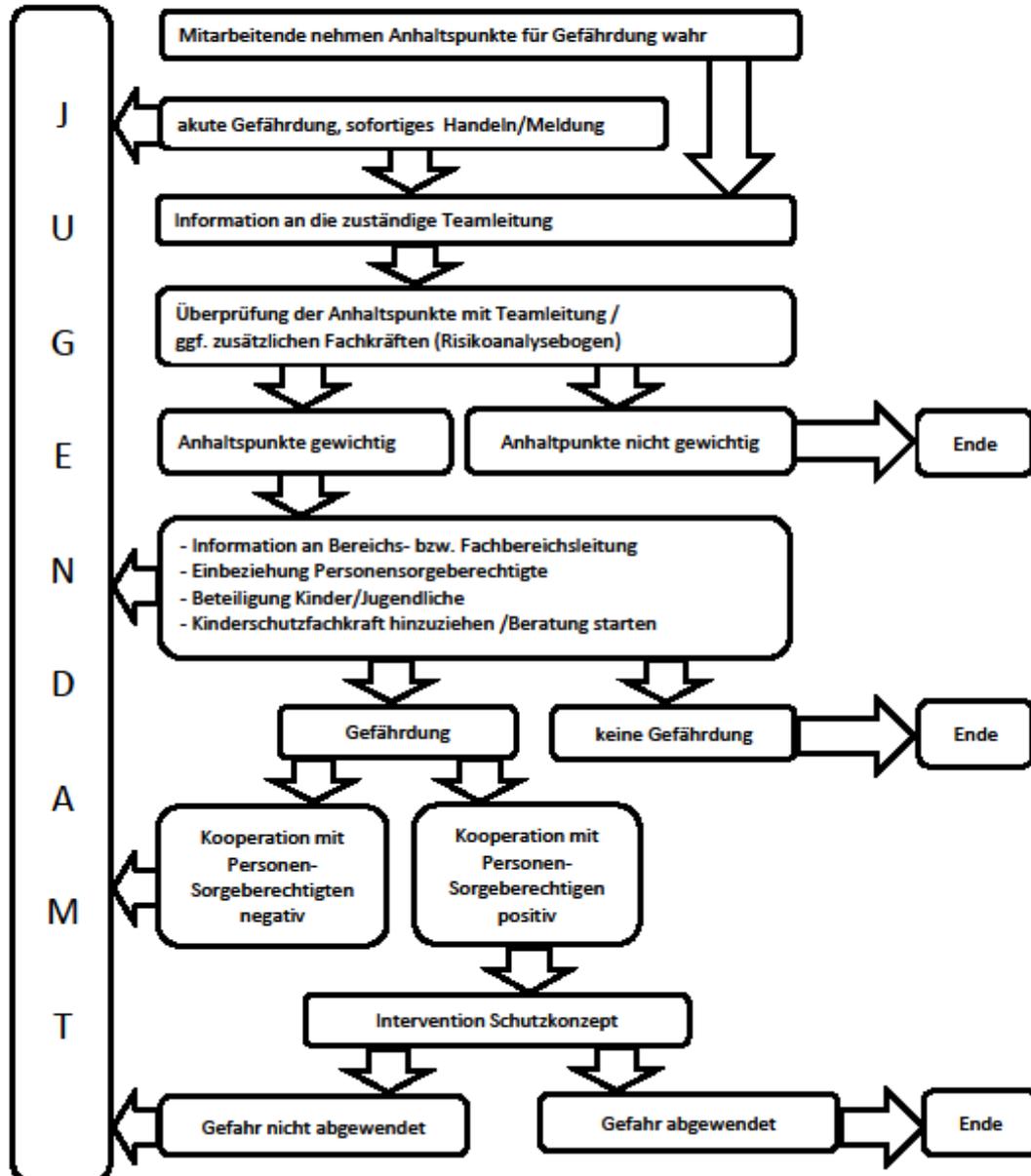
Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

### Anlage 1

#### Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im LWL-Heilpädagogischen Kinderheim Hamm

1. Mitarbeitende nehmen Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahr
2. Bei akuter Gefahr sofortiges Handeln und Meldung an das Jugendamt
3. Pädagogische Fachkraft informiert die Teamleitung/ sonstige nächste Dienstvorgesetzte
4. Gemeinsame Überprüfung, ob Anhaltspunkte gewichtig sind anhand der zur Verfügung stehenden Instrumente (Risikoanalysebogen, etc.) mit dem Team/der Teamleitung/Sonstigen Fachkräften
5. Ergebnis
  - ⇒ Anhaltspunkte nicht gewichtig      => Ende des Verfahrens
    - Anhaltspunkte gewichtig
    - Info an Bereichs- bzw. Fachbereichsleitung
    - Personensorgeberechtigte hinzuziehen (entfällt bei Gefahr für das Kind)
    - Kinder/Jugendliche beteiligen
    - Kinderschutzfachkraft hinzuziehen (mit Unterstützung der Bereichs- bzw. Fachbereichsleitung)
    - **Beratungsprozess mit Kinderschutzfachkraft startet**
    - Info an das Jugendamt (durch Fachkraft oder Teamleitung)
6. Einschätzung des Gefährdungsrisikos
  - ⇒ Keine Gefährdung      => Ende des Verfahrens
  - ⇒ Gefährdung
    - Kontakt Personensorgeberechtigte (entfällt bei Gefahr für das Kind)
      - Kooperation gegeben
        - Klärung möglich
        - Hilfen/Handlungsinterventionen werden eingeleitet
        - Gefährdung kann abgewendet werden
        - Information an das Jugendamt unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten
      - Keine Kooperation gegeben
        - Mitteilung über Gefährdung an das Jugendamt
        - Handlungsinterventionen mit dem Jugendamt absprechen

**Verfahrensschema Kindeswohlgefährdung**



### **5.3. Verhaltenscodex für die pädagogische Arbeit im LWL–Heilpädagogischen Kinderheim Hamm**

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie den Familien basiert auf den Leitsätzen des LWL–Heilpädagogischen Kinderheims Hamm. Diese Leitsätze bestimmen das Professionelle und pädagogische Handeln in unseren Diensten und Angeboten. Unser oberstes Gebot ist es, Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort und ein gesundes Aufwachsen zu bieten.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung, Beachtung und Umsetzung folgender Grundsätze um den Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten:

Ich stehe für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen ein.

Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Vorbild und Vertrauensperson bewusst.

Mein Handeln basiert auf einer Haltung des Respekts und der Wertschätzung.

Ziel meiner pädagogischen Arbeit ist es, die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen dabei zu unterstützen, zu emphatischen, selbstständigen und kritischen Persönlichkeiten heranzuwachsen.

Ich gestalte den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen grenzwahrend.

Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander und zeige Möglichkeiten des konstruktiven Umgangs auf.

Ich unterstütze und ermutige junge Menschen aktiv bei allen Belangen, die diese betreffen, sich einzubringen und mitzugestalten.

Ich setze mich für ein Aufwachsen im Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen ein. Dazu zählt insbesondere der Schutz vor Vernachlässigung, allen Formen der Misshandlung und Gewalt, gesundheitliche Beeinträchtigung sowie Diskriminierung aller Art.

In Verdachtsfällen oder akuten Krisensituationen beziehe ich professionelle Unterstützung ein und informiere die benannte Ansprechperson. Der Schutz der Betroffenen hat für mich oberste Priorität.

Ich habe über alle Angelegenheiten, die mir durch meine Tätigkeiten im LWL – Heilpädagogischen Kinderheim Hamm anvertraut oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Ich beachte, dass im Fall einer Gefährdung des Kindeswohl eine Mitteilungspflicht gem. § 8a SGB VIII gegenüber der Ansprechperson zum Kinderschutz besteht.

Ich bestätige hiermit, dass im Bundeszentralregister keine Einträge über Verurteilungen wegen einer Straftat nach folgenden Paragraphen enthalten sind und auch keine entsprechenden

Strafverfahren anhängig sind.: §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 – 184f, 225. 232 – 233a, 234, 235 oder 236

Bei einer Strafanzeige im o. g. Sinne informiere ich die entsprechenden Stellen des LWL – Heilpädagogischen Kinderheims Hamm unverzüglich.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenscodex.

---

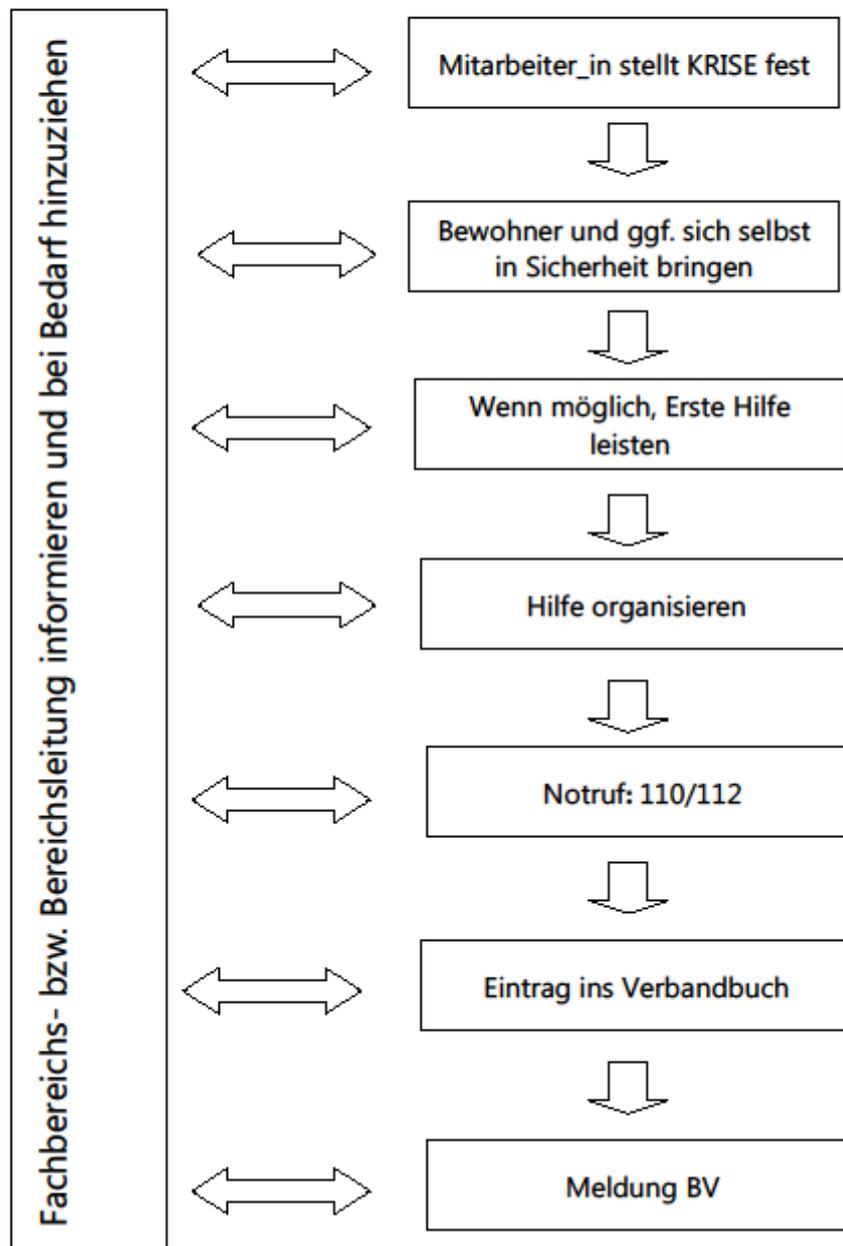
Ort und Datum

---

Unterschrift Mitarbeiter\*in

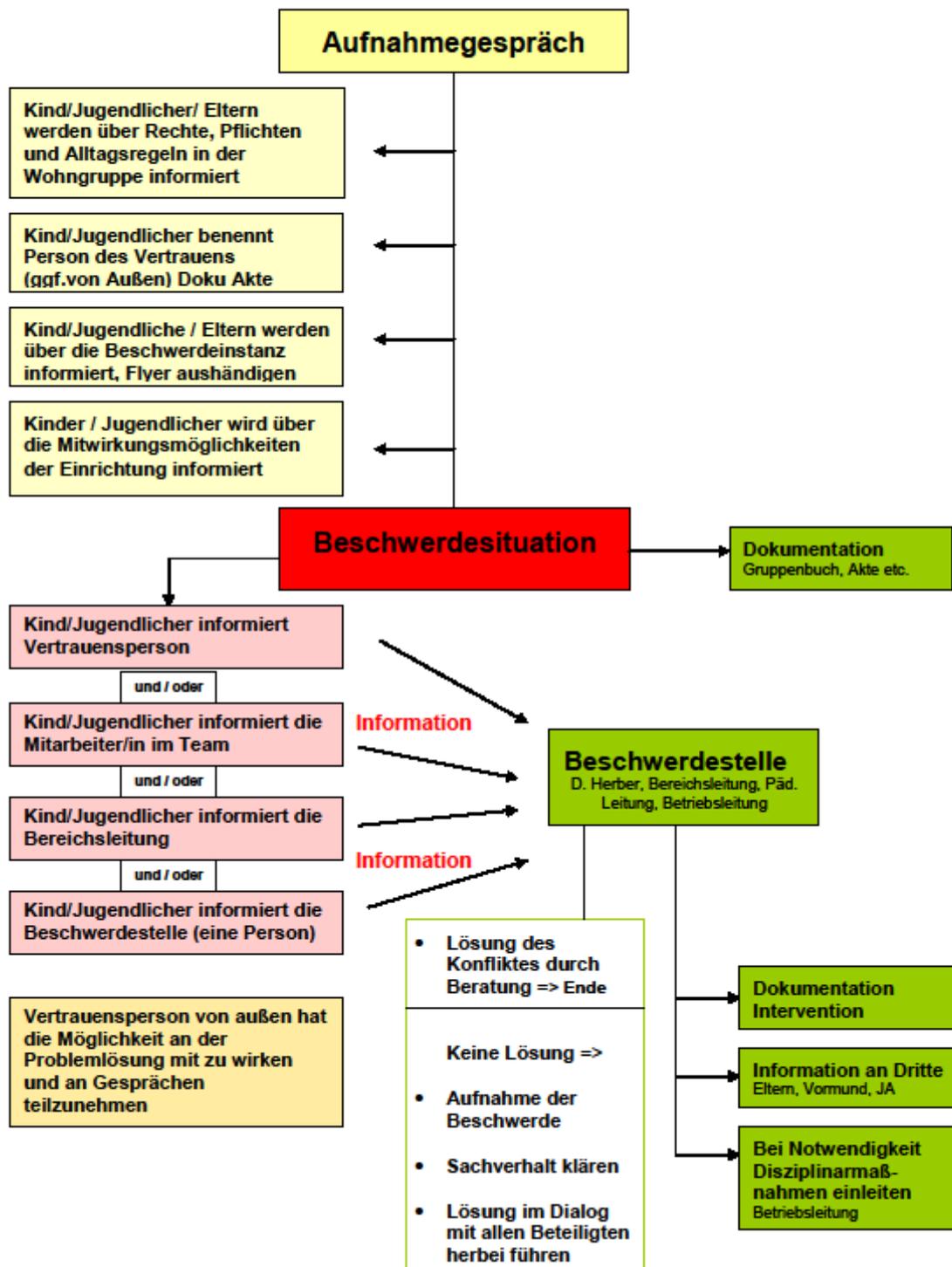
## 5.4. Verfahrensablauf Krisenmanagement

### Ablauf Krisenmanagement



## 5.5. Verfahrensablauf Beschwerdemanagement

### Verfahrensschema Beschwerdemanagement im LWL-Heilpädagogischen Kinderheim Hamm



## 5.6. Methoden Risikoanalyse in den Systemen

### Nadelmethode: (Un)sichere Räume

Bei der Nadelmethode wird ein großes Plakat mit dem Grundriss der Einrichtung sowie des Außengeländes aufgehängt und es werden verschieden farbige Stecknadeln bereitgestellt. Die Kinder und Jugendlichen werden gebeten, bestimmte Räume mit den Nadeln zu markieren. Im Kontext einer Gefährdungsanalyse bietet sich z.B. an, die Kinder und Jugendlichen nach folgenden Orten zu fragen:

Grüne Nadeln markieren Lieblingsräume:

Wo halten sich die Kinder und Jugendlichen gerne auf?

Wo fühlen sie sich sicher?

Gelbe Nadeln markieren Vermeidungsräume:

Wo halten sich die Kinder und Jugendlichen nicht gern auf?

Wohin nehmen sie lieber jemanden mit?

Rote Nadeln markieren Angsträume:

Welche Orte mögen die Kinder und Jugendlichen überhaupt nicht?

Welche suchen sie am liebsten erst gar nicht auf?

Wesentlich ist zudem, dass ein Standort für das Plakat sowie eine Situation gewählt werden, die es möglich machen, dass die Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeiter:innen einer Einrichtung ins Gespräch über die Ergebnisse kommen. Anregende Fragen wären dabei z.B. was die Orte zu sicheren und unsicheren Orten macht oder was getan werden müsste, damit sich die Kinder und Jugendlichen hier sicher fühlen würden. (vgl. hierzu Deinet 2009, S. 72 f.; vgl. Krisch 2009, S. 78 f.; siehe hierzu auch das „Schutzkonzepte: Beispiele aus der Praxis für die Praxis“ (Wolf/ Bawidamann, 2017).

### Einrichtungserkundungen

Bei der Einrichtungserkundung machen die Mitarbeitenden gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen – allerdings in einer Gruppengröße, die insgesamt 8 Personen (z.B. 6 Kinder oder Jugendliche und 2 pädagogische Fachkräfte) nicht übersteigen sollten – einen Erkundungsrundgang durch die Einrichtung mit dem Ziel zu erleben, wie Kinder und Jugendliche diesen Teil ihres Sozialraumes wahrnehmen. Den Kindern und Jugendlichen soll dabei die Gelegenheit gegeben werden, an einzelnen Orten ihre Gefühle zu diesen ausdrücken zu können. Dies kann bspw. mit einem Thermometer geschehen, auf dem sich die Kinder und Jugendlichen nach „kalt“ (hier fühlt man sich unsicher, allein, nicht gut) und „warm“ (hier fühlt man sich wohl, geborgen, gut, behütet) anordnen, um ihre Empfindungen auszudrücken. Eine andere Möglichkeit, den Gefühlen Ausdruck zu verleihen, besteht darin, dass die Kinder und Jugendlichen Sticker, die unterschiedliche Gefühle symbolisieren (z.B. Emojis), an unterschiedlichen Orten anbringen. Dabei geht es zum einen darum, ins Gespräch über die subjektiven Empfindungen und Eindrücke zu kommen (warum sind manche Räume kalt?

Welche Orte sind Angsträume?), und zum anderen auch Raum für Geschichten und Mythen zu lassen, die sich mit den jeweiligen Orten für die Kinder und Jugendlichen verbinden und die wesentliche Hinweise auf Gefährdungen geben können. (vgl. vgl. hierzu Deinet 2009, S. 68 f.; vgl. Krisch 2009, S. 88 f.; siehe hierzu auch Wolf/ Bawidamann 2017).

### **Subjektive Landkarten**

Bei der Methode Subjektive Landkarten werden die Kinder und Jugendlichen in einem ersten Schritt aufgefordert, ihre Einrichtung mit den für sie subjektiv bedeutsamen Orten zu zeichnen. Dabei kommt es nicht auf eine möglichst „reale“ Wiedergabe an, sondern z.B. Größe, Farben und Distanzen sind Ausdruck des subjektiven Erlebens, das sich mit diesen Räumen verbindet. In einem zweiten Schritt bietet es sich an, das Bild zu nutzen, um mit dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen ins Gespräch zu kommen und das Bild dabei weiterzuentwickeln. Wo hält sich der Zeichner/die Zeichnerin gerne auf? Warum? Welches sind die Lieblingsorte? Wo hält er/sie sich fast nie auf? Warum? In einem dritten Schritt lässt sich sodann ein gemeinsames Resümee ziehen. Schließlich ließen sich die Bilder nutzen, sie in Gruppendiskussionen gemeinsam zu betrachten. Sehen die anderen Kinder und Jugendlichen das ähnlich? Wo ergeben sich Gemeinsamkeiten? Wo Differenzen? (vgl. hierzu Deinet 2009, S. 75 f., vgl. Krisch 2009, S. 110 f.; siehe hierzu auch Wolf/ Bawidamann 2017).

### **Autofotografie**

Bei der Autofotografie – ähnlich wie bei den subjektiven Landkarten – geht es darum, die subjektiv bedeutsamen Orte der Kinder und Jugendlichen wahrnehmen zu können und darüber ins Gespräch zu kommen. Die Kinder und Jugendlichen erhalten zunächst Fotoapparate (oder werden z.B. gebeten ihre Smartphones mitzubringen) und werden mit dem Auftrag „losgeschickt“, die für sie in der Einrichtung bedeutsamen Orte, Gegenstände, Umgebungen und Personen zu fotografieren. Dann wird ein Rückgabezeitpunkt verabredet und die Fotos werden ausgedruckt. Danach werden feste Termine zu einem gemeinsamen Gespräch in der Gruppe über die Fotos verabredet, in denen die Fotos ausgewertet werden. Die Kinder und Jugendlichen erhalten somit die Möglichkeit und werden angehalten, die von ihnen gemachten Fotos zu erklären und in der Folge können Gespräche und Diskussionen über die Fotos entstehen (vgl. hierzu Deinet 2009, S. 78 f.; vgl. Krisch 2009, S. 115 f., siehe hierzu auch Wolf/ Bawidamann 2017).

Für die Methoden der subjektiven Landkarten sowie der Autofotografie empfiehlt sich, Ausstellungen von den entstandenen Werken in den Einrichtungen zu organisieren. Hierdurch kann der Dialog zwischen verschiedenen Akteur:innen weiter angeregt und intensiviert werden; ferner können so auch jene Akteur:innen, die sich nicht alltäglich in der Organisation bewegen – z.B. Eltern – in den Prozess einer Gefährdungsanalyse und in den Dialog integriert werden.

## Wimmelbilder

Bilder von Alltagssituationen sind sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene, hier also die Mitarbeitenden, ein gutes und hilfreiches Medium, um ins Gespräch zu kommen. Für die Mitarbeitenden sind sie auf der einen Seite oftmals eine Hilfestellung im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen, für die Kinder und Jugendlichen bieten sich auf der anderen Seite häufig Identifikationsmöglichkeiten und sie werden animiert, über die dargestellten Alltagssituationen zu sprechen und diese zu reflektieren. Als geeignet haben sich hierbei die von Zartbitter e.V. erstellten Wimmelbilder erwiesen ([http://www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Aktuell/100\\_index.php](http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php)), die Szenen auf dem Schulhof, in der Jugendherberge, im Zeltlager (bei Nacht, am Tag, für Mädchen). Anhand der Bilder lassen sich mit den Kindern und Jugendlichen z.B. explizit Grenzkonstellationen, aber auch Gefühle thematisieren.



Abbildung 1: Wimmelbild Jugendherberge, Zartbitter e.V.

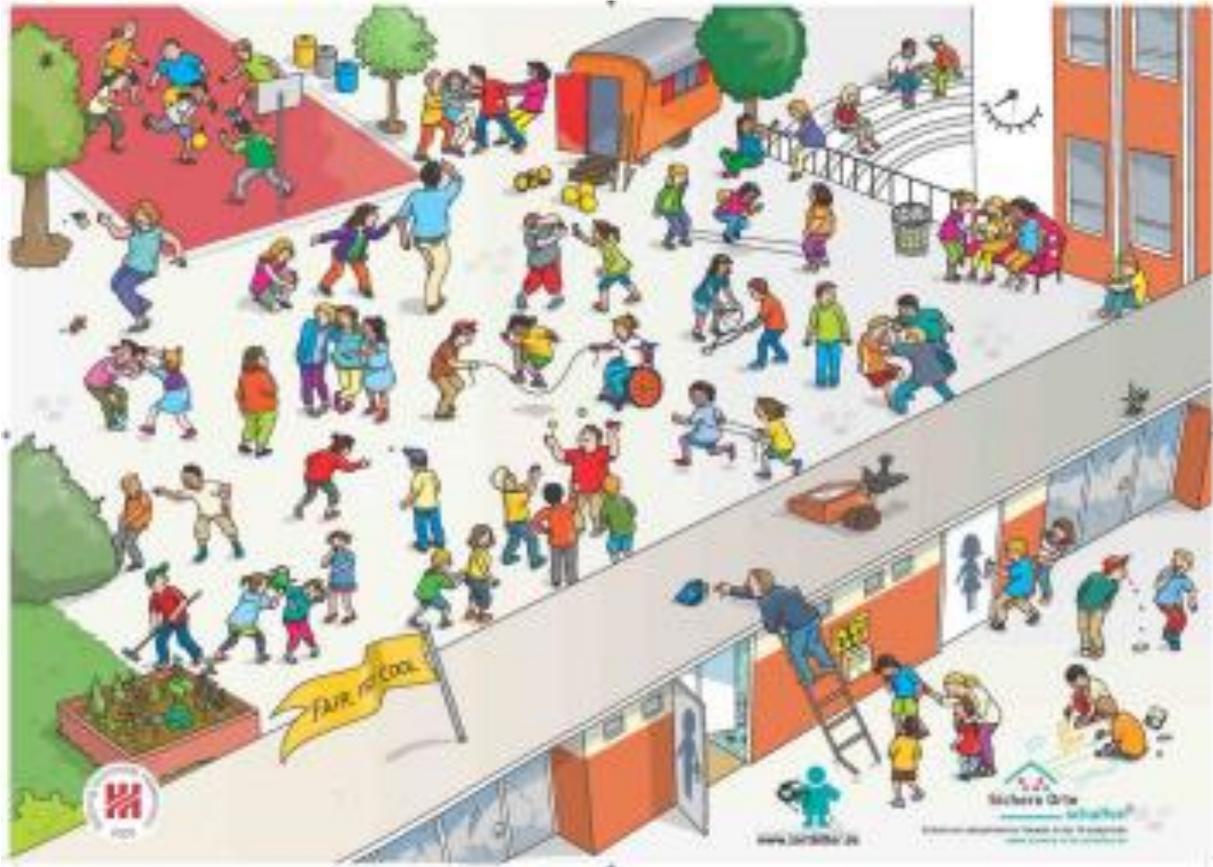


Abbildung 2: Wimmelbild Schulhof, Zartbitter e.V.

### Geschlechterspezifika wahrnehmen

Als Querschnittsthema bei allen Methoden ist eine geschlechtsspezifische Raumaneynung, -orientierung und -wahrnehmung zu beachten (vgl. Deinet 20091, S. 57 f.). Die Herausforderung liegt dabei darin, dass die Perspektiven unterschiedlicher Geschlechterkonstruktionen ausreichend Platz finden. Werden die unterschiedlichen Methoden nochmal durchgegangen, so sind folgende Empfehlungen zu formulieren:

Bei der **Nadelmethode** bietet es sich an, dass Jungen und Mädchen ihre Räume auf zwei unterschiedlichen Plakate markieren, denn es lässt sich die These aufstellen, dass Mädchen und Jungen unterschiedliche Lieblings-, Vermeidungs- und Angsträume haben. Differenzieren ließe sich z.B. auch nach Alter. Beide Plakate können dann verglichen und mit allen Beteiligten diskutiert werden. Die **Einrichtungserkundungen** ließen sich beispielsweise auch in geschlechtergetrennten Gruppen durchführen und die Ergebnisse könnten dann kontrastiert werden – so wäre sicherzustellen, dass beide Geschlechter ausreichend zu Wort kommen können. Die **subjektiven Landkarten** und das Medium der Fotografie (**Autofotografie**) haben den Vorteil, dass alle Kinder und Jugendlichen sich gleichermaßen über ihre Fotos äußern und sich unterschiedliche Geschlechterkonstruktionen ausdrücken können, die sich – vielleicht – sprachlich nicht formulieren lassen (vgl. hierzu Deinet 20092).

Bei den dargestellten Methoden geht es darum, unterschiedliche Perspektiven, Eindrücke, Blicke und das Raumerleben der Adressat:innen zusammenzuführen. Zentral ist dabei, dass **alle Akteur:innen in einer Organisation mit einbezogen werden**. Im Sinne einer Gefährdungsanalyse und gemäß dem Anspruch, Organisationen auch für die Mitarbeitenden zu sichereren Orten zu machen, müssen auch die Mitarbeitenden Reflexionsmöglichkeiten bekommen für die Frage, an welchen Orten sie sich nicht wohl fühlen und welchen Grund es dafür gibt.

## Das Ampel-Modell: Analyse-, Einschätzungs- und Dokumentationsmethode

In Gefährdungsanalysen geht es um den Austausch und Abgleich über das Wissen, über Rechte, unterschiedliche Wertehaltungen, Menschenbilder, Bedürfnisse und Verhaltensweisen zwischen allen Akteur:innen in einer Organisation. In einigen Organisationen wurde bei der Durchführung solcher selbstevaluativer Verfahren auf eine Methode zurückgegriffen, die auch in technischen Arbeitszusammenhängen Verwendung findet, in denen Gefährdungen einfach und schnell abgestuft werden müssen (z.B. Luftfahrt).

Das Ampel-Modell ist mit seinen drei Farben rot, gelb und grün dafür ein international eingeführtes und leicht verständliches Erkennungszeichen.

Das Ampel-Modell kann variabel auf unterschiedliche Frage- oder Themenstellungen angewendet werden und es ermöglicht die Dokumentation kollektiver Bewertungen. So wird beispielsweise in der Kinder- und Jugendhilfe das Ampel-Modell im Kontext von nötigen Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII eingesetzt, um zu entscheiden, wie dringend eine Intervention angezeigt ist (vgl. Alle 2012).

Auch in Schulklassen werden mit dieser Methode Verhaltensampeln gemeinsam mit Kindern erarbeitet. Das Ampel-Modell ist z.B. auch einsetzbar, um Verhaltensweisen zu analysieren und deren mögliches Gefährdungspotential aus verschiedenen Perspektiven einzuschätzen (vgl. [www.ejh-schweicheln.de](http://www.ejh-schweicheln.de); Hochdorf-Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. 2009). So können Professionelle aus ihrer Sicht eine Ampel erstellen, aber auch Adressat:innen. Im günstigsten Fall werden beide Perspektiven miteinander abgeglichen und dabei Kompromisse geschlossen. Mögliche Abstufungen einer solchen Ampel könnten sein:

- „No-Go´s“ (rote Ampel) = Verhalten, das für alle nicht respektabel und nicht erwünscht ist.
- „Dont´s“ (gelbe Ampel) = Verhalten, das der Erklärung und akuten Aushandlung bedarf, weil es nicht eindeutig festgelegt werden kann.
- „Go´s“ (grüne Ampel) = Verhalten, das von allen gewünscht wird und das für niemand eine Gefährdung beinhaltet (vgl. VITOS 2013).

Ampeln können auch für einzelne Arbeitsfelder erstellt werden, in denen die Themen Nähe und Distanz bzw. Grenzachtung und Respekt vor den höchstpersönlichen Rechten zentral sind. So kann gleichermaßen eine Analyse von spezifischen Gefährdungsbereichen vorgenommen werden, z.B. zum Thema Wahrung der Privatsphäre, zum Thema Körperkontakt, zum Thema Verbote und Restriktionen. Werden solche Analysen als Ergebnisdokumentationen visualisiert, können auf diese Weise unangenehme Themen stets im Blick bleiben und den ständigen Dialog zwischen Professionellen und Adressat:innen aufrechterhalten. Nur wenn mögliche Gefährdungen als solche erkannt und gemeinsam analysiert wurden, können Verhaltensmuster und Einstellungen nachhaltig verändert werden.